

Frau Regierungsrätin  
Dr. Renate Müssner  
Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft  
Regierungsgebäude  
9490 Vaduz

Schaan, 16. Dezember 2011

### **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen**

Sehr geehrte Frau Dr. Müssner  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen. Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) begrüsst die Neufassung, ersucht die Regierung jedoch noch um Berücksichtigung folgender Punkte.

#### **Aarhus-Konvention**

Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (nachfolgend RL 2003/4/EG) werden die erste und teilweise auch die dritte Säule der Aarhus-Konvention umgesetzt. Das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten wurde sowohl von der Europäischen Union (17. Feb. 2005) als auch von den beiden EWR-Mitgliedstaaten Island (20. Okt. 2011) und Norwegen (2. Mai 2003) ratifiziert. Liechtenstein hat die Aarhus-Konvention zwar am 25. Juni 1998 unterzeichnet, sie aber als einziges Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes bis heute noch nicht ratifiziert.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in Liechtenstein der Zugang zu Gerichten bei umweltrelevanten Entscheidungen nicht durchgängig gegeben ist. Aus Sicht der LGU ist dies ein auf Dauer unhaltbarer Zustand, vor allem unter dem Aspekt, dass die Regierung immer wieder in einer Doppelfunktion als entscheidende Behörde aber auch als von der Entscheidung betroffe-

nes Gremium tätig ist. Deshalb fordert die LGU die Regierung dazu auf, die Aarhus-Konvention so bald wie möglich zu ratifizieren.

### **Art. 1 Zweck**

Gemäss Absatz 1 der Erwägungsgründe der RL 2003/4/EG sind sowohl der Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen als auch die Verbreitung dieser Informationen wesentlich dafür, das Umweltbewusstsein zu schärfen, den freien Meinungs austausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und so den Umweltschutz zu verbessern.

In der RL 2003/4/EG wurden deshalb in Artikel 1 zwei Ziele verankert: Das der Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen und das der Sicherstellung, dass Umweltinformationen selbstverständlich zunehmend öffentlich zugänglich gemacht werden.

Dementsprechend sollte auch der Zweck-Artikel beide Aspekte enthalten. Die LGU ersucht die Regierung deshalb, zwischen den Buchstaben a) und b) einen neuen wie folgt einzufügen:

- b) der Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen

### **Art. 4 Abs. 1 Verfahrensgrundsätze – Zugang zu Umweltinformationen**

In der Vernehmlassung wird vorgeschlagen, den Personen Zugang zu Umweltinformationen, die beim Vollzug der Gesetze über die Umwelt erhoben werden, zu geben. Artikel 3 Absatz 1 der RL 2003/4/EG spricht jedoch vom Zugang zu Umweltinformationen, die bei den Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

Vorhanden sind Umweltinformationen, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Bereitgehalten werden Umweltinformationen, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

Unter den Begriff der Umweltinformation im Sinne der RL 2003/4/EG fallen nicht nur zahlenmässige Aussagen, wie etwa naturwissenschaftliche erhobene Messgrössen, sondern auch sonstige vorhandene Aussagen in Textform, wie Sachverständigengutachten, Stellungnahmen und Meinungsäusserungen (*Ennöckl*, Umweltinformationsgesetz, im Handbuch Umweltrecht).

Auf welche Umweltinformationen ein Anspruch besteht, ist für das ganze Gesetz von zentraler Bedeutung. Dass heute nicht zu allen Informationen Zugang besteht, zeigt folgendes Beispiel: Für die Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zu Vernehmlassungen zu Gesetzen und Verordnungen von hohem Interesse. Aktuell werden Stellungnahmen zu Gesetzen, die intern von Amtsstellen abgegeben werden, von der Regierung auch auf Nachfrage nicht herausgegeben. So ist es in der Vergangenheit schon vorgekommen, dass die Regierung in ihren Berichten und Anträgen zu Gesetzen auf kritische Anmerkungen der Gerichte oder der EWR-Stabsstelle verwiesen hat, gleichzeitig aber Landtagsabgeordneten die Einsicht in die entsprechenden Stellungnahmen verwehrt wurde. Ein derartiges Verhalten widerspricht Ziel und Zweck der RL 2003/4/EG.

Die LGU ersucht die Regierung deshalb, Art. 4 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

- 1) Jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Gesuch stellt, wird freier Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhan-

den sind oder für sie bereitgehalten werden, ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses gewährt.

#### **Art. 4 Verfahrensgrundsätze - Form**

In welcher Form die Gesuche eingebracht werden müssen, ist für die das Gesuch stellende Personen wesentlich und kann für sie je nach Umständen ein Hindernis darstellen. Deshalb empfiehlt die LGU, das Formerfordernis ins Gesetz aufzunehmen und es so weit wie möglich zu fassen.

Ein Gesuch soll schriftlich oder auch mündlich gestellt werden können. Darüber hinaus soll es in jeder technischen Form erfolgen können, welche die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist, also z.B. telefonisch, mittels E-Mail oder SMS.

#### **Gebührenfreiheit**

Die Vernehmlassungsvorlage enthält keinen Artikel, mit dem Gebühren geregelt werden. Laut Art. 5 Abs. 2 der RL 2003/4/EG können die Behörden für die Bereitstellung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.

Die LGU empfiehlt, im Gesetz über Umweltinformationen eine generelle Gebührenfreiheit für Informationen zu diesem Gesetz zu verankern, damit der Zugang zu Umweltinformationen nicht durch Kosten eingeschränkt wird.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



Andrea Matt  
Geschäftsführerin